

Swiss Packaging Award – Statuten

1. Zweck

Der Swiss Packaging Award zeichnet die besten Verpackungen der Schweiz aus. Er ist die einzige Plattform für Unternehmen der schweizerischen Verpackungswirtschaft, branchenübergreifend ihre innovativen Verpackungslösungen zu präsentieren. Ziel ist, mit diesem nationalen Wettbewerb die Kreativität und Innovationskraft der Schweizer Verpackungsindustrie aufzuzeigen. Der Gewinn eines „Swiss Packaging Award“ ist Teilnahmebedingung für den „World Star“.

2. Ziele

Der Swiss Packaging Award hat zum Ziel, herausragende Leistungen im Verpackungswesen auszuzeichnen und so dazu beizutragen, dass das Wissen um die vielseitigen Funktionen der Verpackung gefördert wird und der Verbraucher die Vorteile einer guten Verpackung erkennt. Der Swiss Packaging Award manifestiert diese Plattform für innovative und zukunftsweisende Verpackungslösungen. Die Teilnehmenden profitieren von der Möglichkeit, sich als Unternehmen nach aussen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

3. Teilnahme

3.1. Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind innovative Verpackungen und Verpackungs- und Abpacksysteme, welche von schweizerischen Firmen respektive Personen entwickelt, designt, hergestellt oder vertrieben werden oder von ausländischen Firmen bzw. Personen, welche ihre Einsendung auf dem schweizerischen Markt eingeführt haben. Pro Einsender können mehrere Verpackungen eingesandt werden.

3.2. Kategorien

Man kann eine Verpackungslösung in folgende Kategorien einreichen:

1. Nachhaltigkeit (easyFairs Green Packaging Award)
2. Convenience
3. Design
4. Marketing
5. Technik (Schutz, Logistik)
6. Konstruktion (Rationalisierung, Kosten)
7. Nachwuchspreis (für Schüler / Studenten)
8. Publikumspreis: Der Publikumspreis wird nicht durch die Jury, sondern nur durch die Konsumenten per Abstimmung auf der Webseite gewählt. Einzige Bedingung zur Teilnahme am Publikumspreis ist die Teilnahme am regulären Swiss Packaging Award.

Prototypen wie schon entwickelte Verpackungslösungen können bei jeder Kategorie eingereicht werden.

Jede Verpackung kann bei maximal zwei Kategorien eingereicht werden. Ausgeschlossen davon ist der Publikumspreis, hier kann man seine Verpackungslösung immer einreichen. Hauptkriterium der Bewertung ist der Grad der Innovation in der jeweiligen Kategorie, in welcher eine Verpackung eingereicht worden ist. Die Einsendung wird nur in den eingereichten Kategorien beurteilt.

4. Jury

4.1. Zusammenstellung der Jury

Der „Swiss Packaging Award“ wird durch eine fachkompetente, neutrale und breit aufgestellte Jury vergeben. Die Jury setzt sich aus verschiedenen Vertretern entlang des Lifecycles einer Verpackung sowie aus neutralen und unabhängigen Experten der Schweizer Wirtschaft zusammen. Geleitet wird die Beurteilung vom Jurypräsidenten.

Die Jury setzt sich aus mindestens 15 Personen zusammen:

- Jurypräsident: er leitet die Jurierungstage und klärt bei Diskussionsfällen.
- Ein bis zwei Jurymitglieder pro Kategorie. Für den Nachwuchspreis gibt es kein Jurymitglied.
- Ein Jurymitglied pro Packstoff: Wellkarton, Feinkarton / Papier, Kunststoff, Aluminium, Glas, Metall/Blech, Etiketten.
- Patronatspartner– Vertreter

Die Jurymitglieder verpflichten sich zur Einhaltung folgender Regeln:

- Jedes Jurymitglied beurteilt neutral.
- Die Diskussion während der Bewertung wird vertraulich behandelt.
- Strikte Geheimhaltung der Informationen bis zur Preisverleihung
- Es gilt der Mehrheitsentscheid. Mehrheitsentscheide werden von jedem Mitglied anerkannt.
- Wird die Einsendung einer Firma beurteilt, für welche ein Jurymitglied tätig ist, darf das Mitglied bei der Abstimmung keine Stimme für dieses Produkt abgeben.

4.2. Bestimmung der Jury

Der Jurypräsident wird von der SVI Geschäftsstelle dem SVI Vorstand vorgeschlagen und von diesem für vier Jahre gewählt. Es wird – wenn möglich – ein bestehendes Jurymitglied als Jurypräsident vorgeschlagen. Nach vier Jahren hat der Jurypräsident zum einen das Recht sein Amt ohne Angabe von Gründen aufzugeben, zum anderen hat die SVI Geschäftsstelle die Möglichkeit, den Jurypräsident unter Angabe von Gründen aus seinem Amt zu entlassen. Der Jurypräsident kann die Amtszeit von vier Jahren zweimal, also insgesamt acht Jahre, wahrnehmen. Danach muss er sein Amt abgeben.

Die Jurymitglieder werden in Absprache der SVI Geschäftsstelle mit dem Jurypräsidenten bestimmt. Bei Uneinigkeit hat die SVI Geschäftsstelle das endgültige Bestimmungsrecht. Jedes Jurymitglied verpflichtet sich für mindestens zwei Jahre bei der Jurierung mitzuwirken. Nach zwei Jahren hat zum einen das Jurymitglied das Recht die Jury ohne Angabe von Gründen zu verlassen, zum anderen die SVI Geschäftsstelle die Möglichkeit, unter Angabe von Gründen das Mitglied aus der Jury zu entlassen.

5. Kosten

Für Mitglieder beträgt die Anmeldegebühr CHF 750.- für die erste Einreichung, CHF 550.- für jede weitere.

Für Nichtmitglieder sind es CHF 1100.- für die erste sowie CHF 850.- für jede weitere Anmeldung.

Die Teilnahme am Publikumspreis kostet für Mitglieder CHF 300.-, Fr. 220.- für jede weitere Anmeldung. Für Nichtmitglieder kostet die Teilnahme am Publikumspreis CHF 450.-, Fr. 350.- für jede weitere Anmeldung.